Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12607**

18. Wahlperiode 31.05.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 18/12086 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/12377 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

Die Initianten führen aus, dass Ehen Minderjähriger zunehmend kritisch gesehen würden, weil eine zu frühe Eheschließung das Wohl der Minderjährigen und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigen könne. In der Bundesrepublik Deutschland soll nach gegenwärtiger Rechtslage eine Ehe nicht vor Volljährigkeit eingegangen werden; das Familiengericht kann einen Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, jedoch vom Alterserfordernis befreien. Von dieser Möglichkeit werde immer seltener Gebrauch gemacht, und auch international werde die Möglichkeit, die Ehe vor Volljährigkeit zu schließen, zunehmend eingeschränkt. Damit solle nicht zuletzt eine Ächtung von Kinderehen zum Ausdruck gebracht werden.

Hinzu komme, dass in der jüngeren Vergangenheit vermehrt minderjährige bereits verheiratete Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind. Teilweise seien die Betroffenen unter 16 Jahre alt. Vor allem unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und des Minderjährigenschutzes stelle sich die Frage, wie mit diesen Kinderehen umgegangen werden solle. Grundsätzlich gelte für die Beurteilung der materiellen Wirksamkeit einer Ehe (einschließlich der Ehemündig-

keit) das Heimatrecht der Eheschließenden (Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Bei Eheschließungen von Flüchtlingen in Flüchtlingslagern könne gemäß Artikel 12 des Genfer UN-Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorrangig das Recht des Aufnahmestaats maßgeblich sein. Ausländisches Recht sei – wie in anderen Rechtsordnungen grundsätzlich auch – dann unanwendbar, wenn seine Anwendung im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts offensichtlich unvereinbar sei (Artikel 6 EGBGB). Diese Generalklausel werde in Bezug auf die hier angesprochenen Kinderehen uneinheitlich angewandt. Dies werde angesichts des Schutzbedürfnisses der Minderjährigen, die verheiratet in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, zunehmend als unbefriedigend empfunden. Ziel der Gesetzentwürfe sei es daher, Rechtsklarheit zu schaffen und betroffene Minderjährige zu schützen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12086 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12377.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12086 unverändert anzunehmen;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Situation weltweit

Kinderehen widersprechen dem Kindeswohl und sind ein weltweit zu bekämpfendes Problem. Nach den Erhebungen von UNICEF sind jährlich 15 Millionen Mädchen und minderjährige Frauen von frühzeitigen Eheschließungen betroffen. Aktuell leben weltweit über 700 Millionen Frauen, die vor ihrem 18. Lebensjahr verheiratet wurden.

Kinderehen haben für die betroffenen Minderjährigen oft schwerwiegende Konsequenzen. Nicht immer haben Personen vor Erreichen der Volljährigkeit die nötige Reife, die Folgen einer Eheschließung zu überblicken. Nicht selten werden solche Ehen daher unter familiärem Druck oder gar Zwang geschlossen. Je jünger die Beteiligten sind, desto weniger können sie sich gegen eine nicht gewollte Eheschließung zur Wehr setzen. Minderjährigenehen und damit häufig verbundene frühe Schwangerschaften beeinflussen die Entwicklung, die Gesundheit und das Wohl der Minderjährigen in vielen Fällen negativ. Minderjährige sollten Zeit für eine umfassende Ausbildung erhalten, ohne zu früh in eine Elternrolle gedrängt zu werden.

Zahlreiche internationale Organisationen wie beispielsweise UNICEF, Human Rights Watch, Terre des Femmes sowie das UN-Frauenrechts- und das UN-Kinderrechtskomitee setzen sich daher weltweit für die Anhebung des Ehemündigkeitsalters ein.

2. Situation in Deutschland

Auch die Bundesrepublik Deutschland sieht sich mit einer gestiegenen Zahl minderjähriger Verheirateter konfrontiert.

Im Interesse des Kindeswohls hat der Deutsche Bundestag daher das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen beschlossen. Mit der Neuregelung wird das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt. Minderjährige, die im Ausland geheiratet haben, werden in Deutschland vor den nachteiligen Folgen ihrer Ehe geschützt. Religiös oder kulturell geschlossene Ehen Minderjähriger sollen durch ein gesondertes Verbot verhindert werden. Mit diesem Maßnahmenpaket wird auch international ein Zeichen gegen Kinderehen gesetzt.

Um die Ursachen und Folgen von Kinderehen weltweit effektiv zu bekämpfen, reichen derartige nationale Maßnahmen nicht aus.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. sich im Interesse des Kindeswohls weltweit für das Verbot von Eheschließungen Minderjähriger einzusetzen und

2. im Rahmen internationaler Organisationen darauf hinzuwirken, dass das Ehemündigkeitsalter weltweit angehoben wird und Kinderehen rechtlich geächtet werden.“;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12377 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Berichterstatterin

Dr. Johannes Fechner
Berichterstatter

Harald Petzold (Havelland)
Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Sabine Sütterlin-Waack, Dr. Johannes Fechner, Harald Petzold (Havelland) und Katja Keul

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/12086** in seiner 232. Sitzung am 28. April 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/12377** in seiner 236. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu den Buchstaben a und b

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/12086 und 18/12377 in seiner 120. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12086. Außerdem empfiehlt er einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12377 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/12086 und 18/12377 in seiner 92. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12086. Der Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Außerdem empfiehlt der Ausschuss einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12377 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlagen auf den Drucksachen 18/12086 und 18/12377 in seiner 87. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/12086. Mit dem gleichen Stimmverhältnis empfiehlt er die Annahme der Entschließung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Außerdem empfiehlt der Ausschuss einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/12377 für erledigt zu erklären.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 18/12086 in seiner 142. Sitzung am 26. April 2017 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

seiner 148. Sitzung am 17. Mai 2017 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Dominik Bär	Deutsches Institut für Menschenrechte Wissenschaftlicher Mitarbeiter Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention
Brigitte Meyer-Wehage	Deutscher Juristinnenbund e. V.
Prof. Dr. Dr. h.c. Thomas Pfeiffer	Universität Heidelberg Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Internationales Verfahrensrecht Geschäftsführender Direktor des Instituts für ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
Meike Riebau, Ass. Jur.	Save the Children e. V., Berlin
Wolfgang Schwackenberg	Deutscher Anwaltverein e. V. (DAV), Berlin Vorsitzender des Ausschusses für Familienrecht Rechtsanwalt und Notar
Nazan Simsek	Rechtsanwältin, Augsburg
Prof. Dr. Marc-Philipp Weller	Universität Heidelberg Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung Direktor des Instituts für ausländisches und Internationales Privat- und Wirtschaftsrecht
Monika Michell	TERRE DES FEMMES Menschenrechte für die Frau e. V., Berlin

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf die Unterlagen zur 148. Sitzung am 17. Mai 2017 einschließlich der schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Weiterhin lagen dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz mehrere Petitionen zum Gegenstand der Gesetzentwürfe vor.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/12086 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung. Der Ausschuss empfiehlt außerdem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der aus der Beschlussempfehlung unter Buchstabe b ersichtlichen Entschließung, die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebracht wurde.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erläuterte, dass mit dem Gesetzentwurf klargestellt werden solle, dass man Minderjährigenehen in Deutschland nicht dulden wolle. Zum 31. Juli 2016 habe es ca. 1.500 in Deutschland lebende minderjährige ausländische Personen gegeben, die als verheiratet gälten. Davon seien 361 nicht einmal vierzehn Jahre alt gewesen. Der Gesetzentwurf sei daher dringend notwendig, denn mit dem geltenden Recht könne diesem Problem nicht ausreichend entgegen gewirkt werden. Ehen, die vor Vollendung des 16. Lebensjahres geschlossen worden seien, sollten zukünftig nichtig sein, denn die Betroffenen seien besonders schutzbedürftig. Ehen, die nach Vollendung des 16., aber vor Vollendung des 18. Lebensjahres geschlossen worden seien, seien aufzuheben. Diese Grundsätze gälten auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Minderjährigenehen. Das Jugendamt müsse minderjährige unbegleitete Flüchtlinge unverzüglich in Obhut nehmen, auch wenn sie verheiratet seien. Die zuständige Behörde müsse zudem einen Antrag auf Aufhebung der Ehe stellen, es sei denn, die minderjährige Person sei inzwischen volljährig geworden und habe zu erkennen gegeben, dass sie die Ehe fortsetzen wolle. Die Aufhebung durch das Gericht habe grundsätzlich zu erfolgen; Ausnahmen seien nur in sehr engen Grenzen möglich. Mit dem Entschließungsantrag solle zugleich auf eine internationale Ächtung von Minderjährigenehen hingewirkt werden. Es werde geschätzt, dass weltweit 700 Millionen Frauen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet worden seien.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, dass es unstreitig sinnvoll wäre, wenn das Mindestalter für eine Eheschließung nicht nur in Deutschland, sondern weltweit bei 18 Jahren läge. Dies sei durch den Gesetzentwurf jedoch nicht zu erreichen. Gegen die Nichtigkeitsregelung in dem Gesetzentwurf bestünden hingegen erhebliche verfassungs-, völker- und europarechtliche Bedenken, wie die öffentliche Anhörung eindeutig gezeigt habe. Sie schütze gerade die besonders Schutzbedürftigen nicht, sondern belaste sie, nehme ihnen Rechte und führe zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit. Der richtige Weg sei das Aufhebungsverfahren, so wie es im Gesetzentwurf für Ehen, die zwischen der Vollendung des 16. und des 18. Lebensjahres geschlossen worden seien, vorgesehen sei, und durch das die Rechte der Betroffenen gewahrt würden. Dabei könne der Richter aus Kindeswohlgründen eine Ehe durchaus auch gegen den Willen der Betroffenen aufheben. Vorliegend solle sehenden Auges ein schlechtes Gesetz verabschiedet werden, mit dem der Vorrang des Kindeswohls aufgegeben und Misstrauen gegenüber Richterinnen und Richtern ausgedrückt werde.

Die **Fraktion DIE LINKE.** schloss sich den Ausführungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an. Sie erinnerte daran, dass sie stets auf die mit der Unwirksamkeitsregelung verbundenen Folgeprobleme hingewiesen habe. Es sei nicht nachvollziehbar, warum gegen den Rat der Sachverständigen an der Unwirksamkeitsregelung im Gesetzentwurf festgehalten werde. Außerdem appellierte sie an die einbringenden Fraktionen, die Bezeichnung des Gesetzes zu überdenken, weil diese dem eigentlich angestrebten Ziel nicht entspreche.

Die **Fraktion der SPD** bestritt, dass der Gesetzentwurf in der öffentlichen Debatte und in der Sachververständigenanhörung nur kritisiert worden sei. Es habe auch viel Lob und Unterstützung gegeben. Auslöser sei eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts zu einer Minderjährigenehe gewesen. Der richtige Weg zum Schutz geflüchteter Mädchen sei in einem Sozialstaat nicht die Ehe mit einem älteren Mann, sondern die ausreichende Bereitstellung von Bildungsangeboten und Unterstützung durch Sozialarbeiter. Sie wies ergänzend auf die Wiedereinführung des 2009 abgeschafften Voraustrauungsverbots hin, weil auch religiöse Trauungen eine Bindungswirkung hätten, vor denen Mädchen geschützt werden sollten.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/12377 in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 abschließend beraten und empfiehlt einvernehmlich, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 31. Mai 2017

Dr. Sabine Sütterlin-Waack	**Dr. Johannes Fechner**	**Harald Petzold (Havelland)**
Berichterstatterin	Berichterstatter	Berichterstatter

Katja Keul
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.